

Ordnungs- und Kontrollbestimmungen der KTE

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen

- a) der allgemeinen Betriebsordnung, einschließlich aller Sicherheitsvorschriften sowie den Anordnungen der KTE über Sicherheitsmaßnahmen,
- b) diesen Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen
- c) der Festlegung, dass alle Personen die Auflagen der Genehmigungen und etwaige nachträgliche Auflagen hierzu zu beachten haben und der Weisungsbefugnis der Genehmigungsinhaber unterstellt sind.

2. Ausweise

- 2.1. Die Ausweise zum Betreten des Geländes des Karlsruher Instituts für Technologie - Campus Nord (KIT CN) werden vom Ausweisbüro des KIT ausgegeben. Die Ausweise zum Betreten des Betriebsgeländes der KTE werden nach Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses beim Objektsicherungsdienst (OSD) der KTE ausgegeben. Die Ausweise werden kostenlos ausgestellt und sind nicht übertragbar. Für kürzere Zeiträume werden nach Vorliegen einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigt vorliegenden Zuverlässigkeitsüberprüfung Tagesausweise ausgestellt.
- 2.2. Damit dem Auftragnehmer durch das Ausstellen der Ausweise keine Wartezeiten entstehen und der Objektsicherungsdienst (OSD) rechtzeitig über die neu hinzukommenden Beschäftigten unterrichtet wird, hat der Auftragnehmer sofort nach Erhalt des Auftrages den Ausweisantrag und den Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung derjenigen Arbeitskräfte beim Ausweisbüro der KTE einzureichen, die er im Betriebsgelände der KTE zur Ausführung der Arbeiten einsetzen will. Das Betreten des Geländes der KTE zur Ausführung von Arbeiten ist nur nach Abschluss einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §12b Atomgesetz (AtG) zulässig.
- 2.3. Der Tagesausweis muss jeweils beim Betreten bzw. beim Verlassen des Betriebsgeländes getauscht werden.
- 2.4. Der Verlust des Ausweises ist dem OSD sofort zu melden. Abgelaufene Ausweise und Ausweise ausgeschiedener Arbeitskräfte sind dem Ausweisbüro der KTE unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.5. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum Betriebsgelände der KTE geahndet werden.

3. Straßenverkehr

- 3.1. Auf dem Betriebsgelände der KTE finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechende Anwendung. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung können mit einem Einfahrverbot für den betroffenen Kraftfahrer geahndet werden.
- 3.2. Den Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten uniformierten Angehörigen des OSD oder Werkschutzes ist Folge zu leisten. Sie gehen den allgemeinen Verkehrsregeln und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.
- 3.3. Erforderliche Straßensperrungen, einschließlich Kennzeichnung und Beleuchtung, sind von dem Auftragnehmer rechtzeitig beim OSD zu beantragen und werden durch die KTE vorgenommen.
- 3.4. Im Falle einer Räumungsbereitschaft oder Räumung des Geländes sind Fahrzeuge, falls vom Notdienstleiter nichts Gegenteiliges angeordnet wird, auf ihrem Standort zu belassen.

4. Kennzeichnung, Ein- und Ausfuhr von Unternehmergeräten

- 4.1. Im Interesse einer klaren Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Auftragnehmers und dem des Auftraggebers wird davon ausgegangen, dass alle im Betriebsgelände der KTE befindlichen Werkzeuge, Geräte, Rüstungen, Leitern, Verkehrszeichen und sonstige Geräte, soweit sie ungezeichnet sind, Eigentum des Auftraggebers sind. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Gegenstände obiger Art auf das KTE-Gelände einzuführen, so hat er diese vor ihrer Einfuhr mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Auf Wunsch kann die Kennzeichnung auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Vor Einfuhr in das Gelände der KTE ist beim OSD oder WS eine Aufstellung in 2facher Ausfertigung über die einzuführenden Werkzeuge, Geräte und Gegenstände abzugeben.
- 4.2. Aus dem Betriebsgelände der WAK-Anlage und der HDB dürfen Baustoffe, Maschinen, Gegenstände und Werkzeuge aller Art nur aufgrund eines vom Auftragnehmer aufgestellten Ausgangsverzeichnisses mit Freigabestempel des OSD/WS ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Restmaterial bedarf der schriftlichen

Zustimmung der Bauleitung bzw. der zuständigen Verantwortlichen auf Seiten des Auftraggebers und ist bei größeren Ladungen 24 Stunden vorher beim OSD/WS anzumelden.

- 4.3. Alle in Kontroll- oder Überwachungsbereichen eingesetzten Baustoffe, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände aller Art dürfen nur nach Freigabe durch den Strahlenschutz aus dem Betriebsgelände der KTE ausgeführt werden.
Der Strahlenschutz ist vor der Ein- bzw. Ausfuhr zu informieren. Er führt die erforderlichen Strahlenschutzkontrollen durch. Den Strahlenschutzanordnungen ist Folge zu leisten.
Das Kontaminationsrisiko für alle Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände, die nicht Eigentum der KTE sind, liegt in vollem Umfang beim Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Bei der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe müssen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Strahlenschutzordnung der KTE beachtet werden.
Firmen, die ihre Mitarbeiter in Kontrollbereichen der KTE tätig werden lassen, bedürfen in der Regel einer Genehmigung nach § 15 Strahlenschutzverordnung.
- 4.4. Die KTE ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der Auftragnehmer zur Verwendung und zur Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte befugt ist.
- 4.5. KTE-eigene Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Schutzkleidung und andere Gegenstände dürfen nur mit einem Ausfuhr- bzw. Leihschein aus dem Betriebsgelände der KTE ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat sich wegen der Ausstellung des Ausfuhr- bzw. Leih Scheines an den zuständigen Bauleiter bzw. Abteilungsleiter der KTE zu wenden.

5. Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen und aus Verstößen gegen diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen der KTE erwachsenden Schäden und Aufwendungen.
- 5.2. Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen auch während der Arbeitsruhe ist Sache des Auftragnehmers; die KTE ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.
- 5.3. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben bei allen Arbeiten die Betriebsregelungen der einzelnen Anlagen der KTE zu befolgen.
- 5.4. Zugewiesene Schutzkleidung und Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
- 5.5. Anordnungen der KTE über Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen haben der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
- 5.6. Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist oder bei denen eine Umweltgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind vom Auftragnehmer der KTE unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7. Offene Feuerstellen dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung (in der Schutzmaßnahmen aufgeführt sein können) des zuständigen Betriebsleiters eingerichtet werden. Heizungsanlagen, gleich welcher Art, dürfen außerhalb der normalen Arbeitszeit nur unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person unterhalten werden. Die Sicherheitsorgane des Auftraggebers kontrollieren laufend die Einhaltung dieser Bestimmungen. Wird ein Einschreiten der Sicherheitsorgane erforderlich, so hat der Auftragnehmer hierfür die entstehenden Kosten zu entrichten, soweit ihm nicht höhere Aufwendungen nach Abs. 5.1 angelastet werden müssen.
- 5.8. Unfälle, Schadensfälle und Brände in der WAK-Anlage sind umgehend über Notruf 7 zu melden. In den übrigen Betriebsstätten der KTE erfolgt die Meldung über Notruf 3333.
- 5.9. Die Lagerung von Treibstoffen, Schmier- und sonstiger gewässerschädigender Stoffe bedarf der schriftlichen Genehmigung der KTE. Mit der Genehmigung verbundene Lagerungsbedingungen sind verbindlich einzuhalten.
Das Einbringen o. g. Stoffe in die Kanalisation oder ins Erdreich ist verboten. Der Auftragnehmer haftet für die Folgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung.
- 5.10. Das Tragen von Schutzhelmen in roter Farbe ist auf dem KTE-Gelände nicht erlaubt.
- 5.11. Die vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden.

6. Sonstige Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

- 6.1. Desweiteren gilt die „Allgemeine Sicherheitsregelung“ des KIT Campus Nord. Auf dem Gelände des KIT Campus Nord ist den Weisungen des KIT-Werkschutzes Folge zu leisten.
- 6.2. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben sich der üblichen Ein- und Ausgangskontrolle zu unterwerfen. Auf Aufforderung zeigen sie mitgeführte Behältnisse usw. geöffnet vor. Leibesvisitationen sind zulässig; sie erfolgen in einer das sittliche Empfinden nicht verletzenden Art. Bei weiblichen Personen werden diese Kontrollen auf Wunsch von Frauen vorgenommen.
- 6.3. Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit müssen rechtzeitig über den zuständigen Bauleiter vorher beim OSD angemeldet werden. Eine evtl. Anmeldepflicht bei der Gewerbeaufsicht bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist das Betreten und der Aufenthalt in anderen als durch ihre Arbeit bedingten Räumen und Betriebsteilen untersagt.
- 6.5. Die Ausführung von Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Betriebsgeländes der KTE durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die nicht zur Erfüllung des von der KTE erteilten Auftrages notwendig sind, ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nicht mit Waren Handel treiben oder Bestellungen hierfür aufnehmen, sowie Schriften verteilen, Werbung betreiben, Versammlungen abhalten oder nicht öffentlich genehmigte Geld- und andere Sammlungen durchführen. Materialien und Schrott darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der KTE entgeltlich oder unentgeltlich veräußern.
- 6.6. Das Mitbringen von Tieren und unerlaubte Gegenstände ist verboten.
Unerlaubte Gegenstände sind u. a. Waffen, verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes, gefährliche Stoffe oder sonstige Gegenstände, die nicht zur Erfüllung eines Arbeitsauftrages erforderlich sind und gleichzeitig geeignet erscheinen, die Sicherheit der Anlage zu gefährden
- 6.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Arbeitskräfte der KTE oder von Drittfirmen auf dem Gelände des KIT und dem Betriebsgelände der KTE abzuwerben.
- 6.8. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicherheitsgründen der Zugang zum Betriebsgelände der KTE ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen eingeschränkt oder verweigert werden kann.
- 6.9. Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände der KTE bedarf der vorherigen Genehmigung durch die betroffene Anlagenleitung und durch Objektsicherungsbeauftragte der KTE.
- 6.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die KTE erhaltenen Unterlagen und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und dies auf Anforderung von KTE durch Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zu bestätigen.

Firma	
Sitz	
Telefon	
E-Mail	
Bauleiter/ Verantwortlicher	

Die Ordnungs- und Kontrollbestimmungen der KTE werden anerkannt und bestätigt

Ort und Datum	
Name und Unterschrift Firmenverantwortlicher	
Firmenstempel	